

Anhang 6 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“

der Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:

Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie den Landkreis Weilheim-Schongau

Präambel und Definition

Der Anhang 6 definiert die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages Bestandteil E zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen, die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, die Kostenprognose entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Abschlagszahlungen. Der Gesamtausgleichsbetrag errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV, welcher sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ Bestandteil E des Jahres 2025 ergibt.

§ 1 Berechnungsgrundlage Bestandteil E

(1) Auf Basis eines Mit- und Ohne-Falls wurde für das Jahr 2025 ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet.

(2) In der folgenden Tabelle sind die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket dargestellt:

Berechnung Mit- und Ohne-Fall Bestandteil E (LK Weilheim-Schongau)				
		Ohne-Fall brutto	Mit-Fall brutto	
Gruppe	Anzahl	Kosten p.a.	Anteil Bartarif	Kosten p.a.
Kostenfreie Schülertickets (mit Deutschlandticket)	4.730			
Deutschlandticket auch nach Einführung 365-Euro-Ticket	- 710			
Kostenfreie Weilheim/Peißenberg	360	26,25 €	26,25 €	365,00 €
Kostenfreie Tickets vergünstigte Stadtverkehre	360	268,25 €	26,25 €	365,00 €
Deutschlandticket	3.300	648,50 €	10,50 €	365,00 €
Selbstzahler ganzjährig	578	344,00 €	21,00 €	365,00 €
Selbstzahler teiljährig	578	214,00 €	52,50 €	365,00 €
Nutzer Bartarif	769	92,00 €	42,00 €	365,00 €

Zusätzliche entgangene Einnahmen im Bartarif	5.945	6,48 €	- €	- €
Gesamtsumme	5.945	2.677.841,30 €	166.830,30 €	2.169.925,00 €
Ausgleichsbedarf 2025 brutto				
Ausgleichsbedarf 2025 netto				
Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2025 netto				

§ 2 Berechnung Mindererlöse eines Abrechnungsjahres Bestandteil E

(1) Der Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket im Jahr 2025 beträgt 81,93 Euro netto bestehend aus 79,85 Euro Anteil Mindererlöse sowie 2,08 Euro Ausgleich für SGB IX Zahlungen. In die Berechnung zur Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes der 365-Euro-Tickets MVV fließen der Mindererlösanteil, fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets, der Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent), der Tarifsteigerungs-Wert MVV und der Tarifsteigerungs-Wert DLT ein, woraus sich ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr ergibt.

(2) Die Variablen sind folgendermaßen definiert:

- Tarifsteigerungs-Wert MVV: entspricht der durchschnittlichen Tarifanpassung im MVV-Gemeinschaftstarif innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel: im Abrechnungsjahr 2021 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des MVV-Gemeinschaftstarifes von 3,7 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,037.
- Tarifsteigerungs-Wert DLT: entspricht der durchschnittlichen Tarifanpassung des Deutschlandtickets innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel mit theoretischen Werten: im Abrechnungsjahr 2024 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des Deutschlandtickets von 5,0 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,05.
- Mindererlösanteil: der Mindererlösanteil des Abrechnungsjahres errechnet sich aus dem Tarifsteigerungs-Wert MVV multipliziert mit 0,151 addiert mit dem Tarifsteigerungs-Wert DLT multipliziert mit 0,849 anschließend multipliziert mit dem Mindererlösanteil des Vorjahres. Der Wert von 0,151 ergibt sich aus dem Anteil des MVV-Tarifs des Ohne-Falles, der Wert von 0,849 ergibt sich aus dem Anteil des Deutschlandtickets des Ohne-Falles.

Beispiel mit theoretischen Werten: 1,028 (Tarifsteigerungs-Wert MVV 2025) multipliziert mit 0,151 zuzüglich 1,05 (Tarifsteigerungs-Wert DLT 2025) multipliziert mit 0,849 anschließend multipliziert mit 123,21 Euro (Mindererlösanteil 2024) ergibt den Mindererlösanteil 2025.

- Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets: Da der Preis des 365-Euro-Tickets nicht angepasst wird, wird die fehlende Tarifsteigerung als Mindererlös ausgeglichen. Der Mindererlös errechnet sich wie folgt: der kumulierte Tarifsteigerungs-Wert MVV ab 2025 multipliziert mit 0,151 addiert mit dem kumulierten Tarifsteigerungs-Wert DLT ab 2025 multipliziert mit 0,849 anschließend multipliziert mit dem Netto-Wert des 365-Euro-Tickets, zuletzt wird der Netto-Wertes des 365-Euro-Tickets abgezogen.

Beispiel mit theoretischen Werten: der Wert für 2026 entspricht 1,028 (Tarifsteigerungs-Wert MVV 2025) multipliziert mit 1,01 (Tarifsteigerungs-Wert MVV 2026) multipliziert mit 0,151 zuzüglich 1,05 (Tarifsteigerungs-Wert DLT 2025) multipliziert 1,02 (Tarifsteigerungs-Wert DLT 2026) multipliziert mit 0,849 anschließend multipliziert mit 365,00 Euro geteilt durch 1,07, zuletzt abzüglich 365,00 Euro geteilt durch 1,07.

- Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent): entspricht der Addition aus Mindererlösanteil und dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets des jeweiligen Jahres jeweils multipliziert mit 2,60 Prozent.
- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr: entspricht der Addition aus Mindererlösanteil, dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets und dem Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung des jeweiligen Jahres.

Beispiel mit theoretischen Werten: 129,24 Euro (Mindererlösanteil 2025) addiert mit 16,67 Euro (Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets 2025) addiert mit 3,79 Euro (Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung 2025) ergibt 149,71 Euro (Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2025).

- Abrechnungsjahre sind folgendermaßen definiert:

Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Abrechnungsjahr 7: 01. Januar 2026 bis 31. Juli 2026

- Hinweis: In Berechnungen wird nur gerundet, wenn darauf hingewiesen wurde. Hier dargestellte Werte können gerundet sein.

(3) Der Gesamtbetrag an Mindererlösen (Bestandteil E) eines Abrechnungsjahrs wird in der Schlussrechnung abgerechnet und ergibt sich folgendermaßen:

- Der Gesamtbetrag entspricht der Anzahl an 365-Euro-Tickets des Abrechnungsjahrs multipliziert mit 3,55 Prozent (Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil E, vgl. § 4 Abs. 2 Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“) multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.
- Ein 365-Euro-Ticket kann sich aus zehn Zahlmonaten zusammensetzen. 365-Euro-Tickets werden auch anteilig gerechnet.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

(4) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung ab dem Jahr 2025

Jahr	Mindererlösan teil (netto)	Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets (netto)	Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung	Tarifsteigerungs-Wert MVV	Tarifsteigerungs-Wert DLT	Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr (netto)
2025	79,85 €	€ -	2,08 €	0	0 €	81,93
2026	86,16 €	€ 28,59	2,98 €	1,039	1,086 €	117,73

§ 3 Maximaler Ausgleichsbetrag Bestandteil E

- (1) Der maximale Ausgleichsbetrag beträgt im Abrechnungsjahr 2025 615.000,00 Euro für die Monate Januar bis Dezember und im Abrechnungsjahr 2026 535.158,00 Euro.
- (2) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket. Dabei wird wie folgt vorgegangen.

- Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
- Der neue maximale Ausgleichsbetrag ergibt sich folgendermaßen: Maximaler Ausgleichsbetrag des Abrechnungsjahres entspricht dem maximalen Ausgleichsbetrag des Vorjahrs multipliziert mit dem Schüler-Potential des Abrechnungsjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahrs multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Abrechnungsjahres dividiert durch den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Vorjahres.
- Die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
- Nach derzeitigem Stand soll das 365-Euro-Ticket MVV zum 30. Juni 2027 enden. Da es sich bei diesem Ticket um ein Jahresticket mit zwölf-monatiger Geltungsdauer ab Erwerb handelt, wird den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich für verkaufte 365-Euro-Tickets MVV bis zum einschließlich 1. Juli 2026 gewährt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 noch gelgenden 365-Euro-Tickets MVV als anzuwendender Höchsttarif ausgeglichen werden können. Der Ausgleich dieser auslaufenden 365-Euro-Tickets wird für die Restlaufzeit insgesamt bereits im Jahr 2026 gewährt. Im Jahr 2026 beträgt der notwendige zusätzliche Ausgleich maximal 3.744.000,00 Euro, dabei beträgt der Anteil von Bestandteil E 60.975,69 Euro.
- Der Gesamtausgleichsbetrag 2026 setzt sich aus dem maximalen Ausgleichsbetrag 2026 sowie dem zusätzlichen Ausgleichsbetrag für Selbstzahler 2026 zusammen.

§ 4 Kostenprognose Bestandteil E

- (1) Die Kostenprognose beträgt im Abrechnungsjahr 2025 522.750,00 Euro für die Monate Januar bis Dezember und im Abrechnungsjahr 2026 506.714,00 Euro.
- (2) Die Fortschreibung der Kostenprognose erfolgt folgendermaßen:
 - Die Kostenprognose für ein Abrechnungsjahr beträgt 85,0 Prozent des Gesamtausgleichsbetrages des Abrechnungsjahres.

- Die Berechnung der Kostenprognose erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 5 Abschlagszahlungen Bestandteil E

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Monatsanteil der Kostenprognose des Abrechnungsjahres zu 85 Prozent angerechnet. Beispiel: Besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten wird je Monat ein Zwölftel der Kostenprognose angerechnet; besteht ein Abrechnungsjahr aus sieben Monaten, wird je Monat ein Siebtel der Kostenprognose angerechnet.